

TE Vfgh Erkenntnis 2011/3/1 B1563/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2011

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

AIVG §27 Abs5 Z3, Abs8

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

1. AIVG Art. 2 § 27 heute
2. AIVG Art. 2 § 27 gültig ab 01.11.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2026 bis 31.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025

4. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2023
5. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2023
6. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
7. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
8. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2009
12. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2003
14. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
15. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
16. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
17. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2000
18. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
19. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
20. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/1997
21. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
22. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
23. AIVG Art. 2 § 27 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gänzlichen Widerruf des Bezugs und Rückforderung von Altersteilzeitgeld wegen Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft; keine Unsachlichkeit des Erfordernisses der Einstellung einer Ersatzarbeitskraft bzw der Ausbildung eines Lehrlings in bestimmten Fällen; kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht; verfassungskonforme Auslegung der Regelung über die Rückzahlungsverpflichtung geboten

Spruch

I. Die beschwerdeführende Partei ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden. römisch eins. Die beschwerdeführende Partei ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Der Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. römisch eins.

1. Die beschwerdeführende Partei traf mit einem Dienstnehmer eine Altersteilzeitvereinbarung, auf Grund der dieser Dienstnehmer für die Zeit vom 1. August 2008 bis zum 28. Februar 2011 in Altersteilzeit arbeiten sollte. Vereinbart wurde eine geblockte Altersteilzeitvariante, bei der auf eine Vollzeitarbeitsphase eine Freizeitphase im Zeitraum vom 15. November 2009 bis zum 28. Februar 2011 folgen sollte. Mit Antrag vom 1. August 2008 begehrte die beschwerdeführende Partei die Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes nach den §§ 27 und 28 AIVG. Das Arbeitsmarktservice gab diesem Antrag statt.

In diesem Antrag wurde auch eine bereits seit dem 2. Juli 2008 im Betrieb der beschwerdeführenden Partei beschäftigte Ersatzarbeitskraft namhaft gemacht. Diese schied zum 22. September 2009 aus dem Unternehmen aus. Eine neue Ersatzarbeitskraft wurde - nach dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei - am 29. März 2010

angestellt.

2. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien (Laxenburger Straße) vom 29. April 2010 wurde der Bezug des Altersteilzeitgeldes gemäß §27 Abs8 AIVG für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis zum 31. Dezember 2009 widerrufen und die beschwerdeführende Partei zur Rückzahlung des unberechtigt empfangenen Altersteilzeitgeldes in Höhe von € 13.083,29 verpflichtet. Begründend wurde ausgeführt:

"Sie haben die Leistung aus der Altersteilzeit für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.12.2009 zu Unrecht bezogen, da Sie dem AMS keine Ersatzkraft mit Beginn der Freizeitphase ab 15.11.2009 gemeldet haben."

3. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei am 11. Mai 2010 Berufung. Sie brachte darin im Wesentlichen vor, dass im Zeitraum vom 2. Juli 2008 bis zum 22. September 2009 eine Ersatzarbeitskraft beschäftigt worden sei, und beantragte, "die Rückzahlungsforderung entsprechend zu reduzieren".

4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid änderte die belangte Behörde den erstinstanzlichen Bescheid gemäß §66 Abs4 AVG wie folgt ab (Hervorhebungen im Original):

"Gemäß §27 Abs8 AIVG wird die Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes für ... für die Zeit vom 1.8.2008 bis 31.12.2009 widerrufen und werden Sie zur Rückzahlung des unberechtigt Empfangenen in Höhe von € 14.101,87 verpflichtet.

..."

In der Begründung führte die belangte Behörde insbesondere aus:

"Aufgrund der nicht fristgerechten Einstellung einer (neuen) Ersatzarbeitskraft zumindest mit Beginn der Freizeitphase beziehungsweise binnen drei Monaten nach Ausscheiden der alten Ersatzarbeitskraft ist die Zuerkennung gesetzlich nicht begründet und ist daher das Altersteilzeitgeld zur Gänze zu widerrufen sowie das unberechtigt Empfangene rückzufordern.

Ihr Vorbringen, das Dienstverhältnis der ursprünglich anerkannten, jedoch vor Beginn der Freizeitphase schon ausgeschiedenen Ersatzarbeitskraft wäre - im Sinne einer aliquoten Reduktion der Rückforderungssumme - zu berücksichtigen, ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht zu einer kulanzhalber Minimierung der Rückforderung seitens des Arbeitsmarktservice führen."

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte und die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des verfassungswidrigen §27 Abs5 Z3 AIVG (aF) behauptende Beschwerde.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II.römisch zwei.

§27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. 609/1977 idFBGBl. I 142/2004, lautete in der hier maßgebenden Fassung wie folgt: §27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt 609 aus 1977, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 142 aus 2004,, lautete in der hier maßgebenden Fassung wie folgt:

"Altersteilzeitgeld

§27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

1. (2)Absatz 2,Altersteilzeitgeld gebührt längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens fünf Jahren das Regelpensionsalter vollenden und die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß §14 Abs4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt werden,

2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 20 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben,

3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung

a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß §45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und

b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und

4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt §13d Abs3 BUAG.

1. (3) Absatz 3, Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 354 aus 1981,, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

1. (4) Absatz 4, Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs2 Z3 lita maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. ...

1. (5) Absatz 5, Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs2 Z2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,

2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und

3. zusätzlich zumindest während der Freizeitphase (abgesehen von unvermeidlichen kurzen Unterbrechungen) eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird.

1. (6) Absatz 6, Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

1. (7) Absatz 7, Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, dar. Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), Bundesgesetzblatt Nr. 663, dar.

1. (8) Absatz 8, Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes

zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten."

Der seitens der beschwerdeführenden Partei als verfassungswidrig erachtete Abs5 Z3 dieser Vorschrift wurde durch Art83 Z18 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I 71/2003, in das AIVG eingefügt. In der Zwischenzeit wurde §27 Abs5 Z3 AIVG durch Art1 Z7 des Bundesgesetzes BGBl. I 90/2009 (Arbeitsmarktpaket 2009) neu gefasst und lautet: Der seitens der beschwerdeführenden Partei als verfassungswidrig erachtete Abs5 Z3 dieser Vorschrift wurde durch Art83 Z18 des Budgetbegleitgesetzes 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, 71 aus 2003,, in das AIVG eingefügt. In der Zwischenzeit wurde §27 Abs5 Z3 AIVG durch Art1 Z7 des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 90 aus 2009, (Arbeitsmarktpaket 2009) neu gefasst und lautet:

"3. die Freizeitphase im Rahmen einer Blockzeitvereinbarung nicht mehr als zweieinhalb Jahre beträgt."

Dazu bestimmt §79 Abs103 AIVG idF BGBl. I 90/2009: Dazu bestimmt §79 Abs103 AIVG in der Fassung BGBl. römisch eins 90/2009:

"§27 Abs2, 4 und 5 sowie §82 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. August 2009 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit vor dem 1. September 2009 begonnen hat, vor dem Ablauf des 31. August 2009 geltend gemacht wurden, gilt §27 mit Ausnahme des Abs3 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter, hinsichtlich der Zahlungsweise und der Anpassung an Lohnerhöhungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese ab 1. Jänner 2010 entsprechend den im §27 Abs4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2009 vorgesehenen Regelungen zu erfolgen hat." "§27 Abs2, 4 und 5 sowie §82 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. August 2009 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit vor dem 1. September 2009 begonnen hat, vor dem Ablauf des 31. August 2009 geltend gemacht wurden, gilt §27 mit Ausnahme des Abs3 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter, hinsichtlich der Zahlungsweise und der Anpassung an Lohnerhöhungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese ab 1. Jänner 2010 entsprechend den im §27 Abs4 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2009, vorgesehenen Regelungen zu erfolgen hat."

III.römisch drei.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

2. In der Sache:

2.1. Nach Ansicht der beschwerdeführenden Partei sei §27 Abs5 Z3 AIVG (aF) verfassungswidrig gewesen, weil diese Vorschrift zwischen dem kontinuierlichen Altersteilzeitmodell einerseits und dem Blockzeitmodell andererseits unsachlicherweise differenziere.

2.1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 9. Dezember 2010, B859/10, festgestellt, dass die Vorschrift des §27 Abs5 Z3 AIVG (aF) mit der Verfassung in Einklang stand. Die Beschwerde zeigt keine Aspekte auf, die den Verfassungsgerichtshof zu einem Abgehen von dieser Rechtsprechung veranlassen könnten.

2.1.2. Die beschwerdeführende Partei wurde daher durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt.

2.2. Der Verfassungsgerichtshof hat im vorzitierten Erkenntnis ebenfalls ausgesprochen, dass der die verschuldensunabhängige Rückforderung unberechtigt bezogenen Altersteilzeitgeldes regelnde §27 Abs8 AIVG bei verfassungskonformer Auslegung dahin zu verstehen ist, dass der gänzliche Widerruf nur dann zu erfolgen hat, "wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt" (Satz 2 leg. cit.), wenn sich also herausstellt, dass Altersteilzeitgeld bereits ursprünglich, das heißt im Zeitpunkt der Antragstellung, nicht gebührte.

2.2.1. Die belangte Behörde legt ihrer Entscheidung jedoch die Rechtsansicht zugrunde, dass auch bei einem nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung für den Bezug von Altersteilzeitgeld dieses zur Gänze zurückzufordern sei.

Durch diese Auslegung unterstellt die belangte Behörde der Bestimmung des §27 Abs8 AIVG - wie sich mit Blick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2010, B859/10, zeigt - einen gleichheitswidrigen Inhalt.

2.2.2. Die beschwerdeführende Partei ist somit durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben.

IV.römisch vier.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten sind Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,-- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 220,-- enthalten.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1563.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at